

Kirchenvorstandswahl am 10. März 2024 in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Wie die Kirchengemeinde mit Wahlbriefen umgeht, die unvollständig oder verspätet eingehen

In den Briefwahlunterlagen, die die Wahlberechtigten erhalten haben, ist genau beschrieben, wie die Briefwahl abläuft und wie Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlausweis und Rücksendeumschlag zusammenzustellen sind. Dennoch können Wähler*innen hier Fehler machen. Dies muss nicht unbedingt zur Ungültigkeit des Wahlbriefs führen. Wie die Kirchengemeinde eine Stimmabgabe retten kann, erläutern wir Ihnen hier und hängt davon ab, wie die Briefwahlunterlagen oder Teile davon bei der Kirchengemeinde ankommen:

1. Stimmzettel wird nur im Stimmzettelumschlag abgegeben (ohne Rücksendeumschlag)

- 1.1 Wähler*in ist bekannt, da sie*er den Stimmzettelumschlag persönlich übergibt
Nehmen Sie den Stimmzettelumschlag nicht an. Erklären Sie dem Gemeindeglied, dass der Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlausweis in den Rücksendeumschlag gehört.
- 1.1.1 Ist der (äußere) Rücksendeumschlag nicht mehr vorhanden, kann auch ein anderer Briefumschlag verwendet werden, in den der Stimmzettelumschlag und der Wahlausweis passen.
- 1.1.2 Ist der Wahlausweis nicht mehr vorhanden, muss der Rücksendeumschlag außen mit dem Namen und der Adresse der wählenden Person beschriftet werden. Diese Daten müssen soweit auf dem Rücksendeumschlag stehen, dass der Wahlvorstand am Wahltag die*den Briefwähler*in im Wählerverzeichnis finden kann.

Eine Kombination aus 1.1.1 bis 1.1.2 ist möglich.

- 1.2 Wähler*in ist bekannt, da der Name auf dem Stimmzettelumschlag steht
Sofern der Wahlvorstand die Person im Wählerverzeichnis eindeutig finden und die Stimmabgabe vermerken kann, ist es unschädlich, dass der Wahlausweis fehlt. Der Wahlvorstand öffnet den Stimmzettelumschlag, entnimmt den Stimmzettel, ohne darauf zu sehen, und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
Da die*der Wähler*in durch eigenes Verhalten das Wahlgeheimnis gefährdet hat, ist diese Vorgehensweise in Ordnung.

- 1.3 Wähler*in ist zunächst nicht bekannt, der Name steht nicht auf dem Stimmzettelumschlag

Der Wahlvorstand öffnet den Stimmzettelumschlag und prüft, ob der Name der wählenden Person aus dem Inhalt hervorgeht (indem z. B. der Wahlausweis enthalten ist).

- 1.3.1 Geht der Name der wählenden Person aus dem Inhalt des Stimmzettelumschlags hervor, vermerkt der Wahlvorstand die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und wirft den Stimmzettel möglichst ungeschaut in die Wahlurne.
Da die*der Wähler*in durch eigenes Verhalten das Wahlgeheimnis gefährdet hat, ist diese Vorgehensweise in Ordnung.
- 1.3.2 Geht der Name der wählenden Person aus dem Inhalt des Stimmzettelumschlags nicht hervor, handelt es sich um keine gültige Stimmabgabe. Denn der Wahlvorstand kann die wählende Person nicht im Wählerverzeichnis vermerken.
Der enthaltene Stimmzettel bleibt somit bei der Auszählung unberücksichtigt. Er wird in der Statistik nicht einmal als ungültiger Stimmzettel gewertet und ist nicht bei der Gesamtzahl der Wähler*innen mitzuzählen.

Wenn auch unklar ist, zu welchem Wahlbezirk oder zu welcher Kirchengemeinde der namenlose Stimmzettelumschlag gehört, kann ein Kirchenvorstand oder Wahlausschuss bereits vor dem Wahltag den Stimmzettelumschlag öffnen und anhand des Stimmzettels feststellen, welchem Wahlvorstand die Unterlagen zu übergeben sind.

2. Rücksendeumschlag enthält nicht den Wahlausweis

- 2.1 Der Name des wählenden Gemeindemitgliedes ist erkennbar (handschriftlich auf dem Rücksendeumschlag, Namensaufkleber, Namensangabe im Inneren o. a.)
Sofern der Wahlvorstand die Person im Wählerverzeichnis eindeutig finden kann, ist der fehlende Wahlausweis kein Problem.
- 2.2 Der Name des wählenden Gemeindemitgliedes ist nicht auf andere Weise erkennbar
Der Wahlbrief ist ungültig, weil der Wahlvorstand die wählende Person nicht im Wählerverzeichnis vermerken könnte.
Der enthaltene Stimmzettel bleibt somit bei der Auszählung unberücksichtigt. Er wird in der Statistik nicht einmal als ungültiger Stimmzettel gewertet und ist nicht bei der Gesamtzahl der Wähler*innen mitzuzählen.
- 2.3 Der Name des wählenden Gemeindemitgliedes ist zumindest von außen nicht erkennbar (weder im Sichtfenster des Rücksendeumschlages noch an anderer Stelle außen)
- 2.3.1 Steht die Kirchengemeinde bzw. der Wahlbezirk, zu dem der Wahlbrief gehört, fest, öffnet erst der Wahlvorstand den Wahlbrief und verfährt entsprechend 2.1 und 2.2.
- 2.3.2 Steht die Kirchengemeinde bzw. der Wahlbezirk, zu dem der Wahlbrief gehört, nicht fest (weil z. B. zum Gemeindebüro verschiedene Kirchengemeinden gehören), kann der Kirchenvorstand oder Wahlausschuss den Wahlbrief auch schon vor dem Wahltag öffnen und prüfen, zu welcher Kirchengemeinde bzw. zu welchem Wahlbezirk der Wahlbrief gehört.
Der Rücksendeumschlag ist dann wieder zuzukleben, der Grund der Öffnung auf der Rückseite zu vermerken und der Wahlbrief am Wahltag dem richtigen Wahlvorstand zu übergeben. Dieser verfährt entsprechend 2.1 und 2.2.

3. Rücksendeumschlag enthält losen Stimmzettel (ohne Stimmzettelumschlag)

- 3.1 Der Name des wählenden Gemeindemitgliedes geht aus dem Wahlbrief hervor (durch den Wahlausweis oder auf andere Weise)
Der Wahlvorstand legt den Stimmzettel, ohne darauf zu sehen, in die Wahlurne.
Da die*der Wähler*in durch eigenes Verhalten das Wahlgeheimnis gefährdet hat, ist diese Vorgehensweise in Ordnung.
- 3.2 Der Name des wählenden Gemeindemitgliedes geht aus dem Wahlbrief nicht hervor
Wie 2.2: Der Wahlbrief ist ungültig, weil der Wahlvorstand die wählende Person nicht im Wählerverzeichnis vermerken könnte.

4. Loser Stimmzettel ohne jeglichen Umschlag wird abgegeben

- 4.1 Wähler*in ist bekannt, da sie*er den Stimmzettel persönlich übergibt
Nehmen Sie den Stimmzettel nicht lose an. Erklären Sie dem Gemeindemitglied, dass der Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag gehört und dieser zusammen mit dem Wahlausweis in den Rücksendeumschlag.
- 4.1.1 Ist der Stimmzettelumschlag nicht mehr vorhanden, kann das Gemeindemitglied nach eigener Entscheidung auch einen normalen Briefumschlag als Ersatz verwenden.
Im Rahmen der Auszählung öffnet der Wahlvorstand diesen Ersatz-Stimmzettelumschlag, entnimmt den Stimmzettel, ohne darauf zu sehen, und wirft den Stimmzettel in die Wahlurne.
- 4.1.2 Ist der (äußere) Rücksendeumschlag nicht mehr vorhanden, kann auch ein anderer Briefumschlag verwendet werden, in den der Stimmzettelumschlag und der Wahlausweis passen.
- 4.1.3 Ist der Wahlausweis nicht mehr vorhanden, muss der Rücksendeumschlag außen mit dem Namen und der Adresse der wählenden Person beschriftet werden. Diese Daten müssen soweit auf dem Rücksendeumschlag stehen, dass der Wahlvorstand am Wahltag die*den Briefwähler*in im Wählerverzeichnis finden kann.
Eine Kombination aus 4.1.1 bis 4.1.3 ist möglich.

4.2 Wähler*in ist nicht bekannt

Der lose Stimmzettel ist keine gültige Stimmabgabe, weil der Wahlvorstand die wählende Person nicht im Wählerverzeichnis vermerken könnte.

Der lose Stimmzettel bleibt bei der Auszählung am Wahltag unberücksichtigt. Er wird in der Statistik nicht einmal als ungültiger Stimmzettel gewertet und ist nicht bei der Gesamtzahl der Wähler*innen mitzuzählen.

5. Rücksendeumschlag ist bereits aufgeschnitten

Wir haben vereinzelt gehört, dass Wahlbriefe in den Briefkasten der Kirchengemeinde eingeworfen wurden, deren Rücksendeumschlag aufgeschnitten ist. Dies kann daran liegen, dass Wahlberechtigte den äußeren Umschlag ihrer Wahlunterlagen mit dem Messer geöffnet haben und hierbei versehentlich auch die Lasche des eingelegten Rücksendeumschlags mit aufgeschnitten haben. Wir empfehlen, den aufgeschnittenen Wahlbrief zu akzeptieren, wenn er ansonsten einen unangetasteten Eindruck macht.

6. Wähler*in will mit Briefwahlunterlagen im Wahllokal wählen (nur bei Urnenwahl)

Jede*r Wahlberechtigte kann seinen Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen entnehmen, ins Wahllokal mitbringen und während der festgesetzten Wahlzeit an der Urne wählen.

Die*der Wähler kann hierbei auch den einheitlichen Stimmzettelumschlag benutzen. Diese Wähler*innen gelten nicht als Briefwähler*innen.

Auch vollständige Wahlbriefe können bis zum Ende der Wahlzeit im Wahllokal abgegeben werden.

7. Wahlbrief geht verspätet ein

Wahlbriefe, die erst nach Ende der Rücksendefrist bei der Kirchengemeinde eingehen, sind für die Auszählung und das Wahlergebnis nicht mehr zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn der verspätete Eingang am längeren Postlauf gelegen hat. Die Einsender*innen werden nicht als Wähler*innen gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.